

BUND-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung jagdrechtlicher Vorschriften (Fassung der Bekanntmachung vom: 29.09.1976, zuletzt geändert am 31.08.2015)

Berlin, 11. März 2016

Einleitung

Der BUND bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf zu jagdrechtlichen Vorschriften vom 24.02.2016 Stellung nehmen zu können. Leider wurde abermals eine große Chance verpasst eine grundlegende Reform des überholten Bundesjagdgesetzes vorzulegen, das im Kern auf das Reichsjagdgesetz von 1934 zurückgeht. Es wurde versäumt die aus dieser Zeit stammenden überholten Begrifflichkeiten und Vorschriften zu streichen und ein modernes Jagdgesetz zu schaffen, das notwendige Belange des Tier-, Umwelt- und Naturschutzes sowie der Wildbiologie berücksichtigt. Damit steigt die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des deutschen Jagdrechts einmal mehr. Diese fordert der BUND vor allem als anerkannter Naturschutzverband, aber auch als Wald- und Grundbesitzer im Interesse dieser Gruppen noch einmal ausdrücklich ein. Die bisherigen Jagdgesetze und die Jagdpraxis werden wesentlichen Erfordernissen des Natur-, Tier- und Artenschutzes nicht gerecht. So werden die Erfordernisse der 2007 von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt weiterhin nicht ausreichend beachtet.

Der vorliegende Entwurf stellt lediglich ein Flickengerüst, anstelle einer wirklichen Reform dar. Die Einführung bundeseinheitlicher Mindeststandards an die Jagd- und Falknerprüfung, die Pflicht zur Vorlage eines aktuellen Schießnachweises bei Gesellschaftsjagden und das Verbot von Ansitzeinrichtungen in einem Umkreis von 200 Metern um Querungshilfen sind zwar in ihren Grundzügen diskussionswürdige Ansätze, lassen jedoch zentral notwendigen Reformthemen außer Acht. Darüber hinaus ist der Entwurf insbesondere in Bezug auf das angestrebte „Minimierungsgebot für Blei nach dem Stand der Technik“ bei Büchsen- und Schrotmunition unzureichend. Das Festhalten an bleihaltiger Munition bis zum Jahr 2028 wird grundlegend als folgenschwerer Fehler erachtet. Unabhängig davon ist aufgrund unklarer bzw. fehlender Zielvorgaben im aktuellen Entwurf nicht davon auszugehen, dass sich die Belastung von Umwelt und VerbraucherInnen zukünftig verringert. Zudem wird auf diese Weise ein zügiger Fortschritt der technischen Weiterentwicklung von bleifreien Geschossen ausgebremst. Der

vorgelegte Entwurf belegt sehr gut das jahrzehntelange Versagen der Bundespolitik im Bereich der Jagdpolitik, auch unter der aktuellen Bundesregierung. In kaum einem anderen Politikfeld ist der Reformstau seit Jahrzehnten derart groß, wie im Bereich der Jagdgesetze. Trotzdem wird dieser Reformstau wiederum nicht gelöst, sondern nur einige nachrangige Themen angegangen. Die Jagdpolitik der Bundesregierung trägt mit diesem Gesetzentwurf leider nicht zur Lösung von konfliktträchtigen Themen wie missbräuchlicher Wildfütterung, unzureichender Waldverjüngung oder Missachtung von Tier- und Naturschutzstandards bei, sondern hält durch Regelungs-Untätigkeit diese Konflikte weiter am Schwelen.

Stellungnahme zu zentralen Punkten einer Reform jagdgesetzlicher Regelungen

Mit der vorliegenden Stellungnahme stellt der BUND Eckpunkte für eine zwingend notwendige Reform und damit einer Weiterentwicklung der Jagd vor. Zentrale Themenfelder für eine Reform sind:

1. Leitlinien und Kernforderungen für eine Reform jagdgesetzlicher Regelungen
2. Jagdbare Tierarten in Deutschland
3. Jagdumfang und – Methoden
4. Jagd und Tierschutz
5. Jagd und Grundeigentum
6. Waldökosystem und Jagd
7. Jagd auf Flächen der öffentlichen Hand
8. Jagd in Schutzgebieten

Textpassagen in unmittelbarem Zusammenhang mit aktuellen Änderungsentwürfen des bestehenden Bundesjagdgesetzes, sind entsprechend durch *Kursivdruck* gekennzeichnet.

1. Leitlinien und Kernforderungen für eine Reform jagdgesetzlicher Regelungen

Jagd umfasst nach dem Verständnis des BUND zwei Aspekte:

- die nachhaltige, tierschutzgerechte Nutzung wild lebender Arten, als eine naturnahe Nutzungsform des Grundeigentums in unserer Kulturlandschaft
- die Unterstützung des Wildtiermanagements, das unterschiedliche Interessen von Wildtier und Mensch konfliktarm in Einklang bringt. Jagdgesetz und Jagdpraxis werden zurzeit ihren vielfältigen Anforderungen nicht ausreichend gerecht. Es ist deshalb notwendig, zu aktuellen jagdlichen Themen Stellung zu beziehen. Dabei bekennt sich der BUND grundsätzlich zur Jagd, wenn sie naturschutzkonform, tierschutzgerecht und nachhaltig ist.

Zur Lösung der bestehenden Konflikte bedarf es darüber hinaus vielerorts eines besonderen, hoch spezialisierten und an den Raum angepassten Wildtiermanagements, um die in der Folge skizzierten Anforderungen zu erfüllen, die durch die Jagd allein nicht zu erfüllen sind. So kann übermäßiger Jagddruck das Verhalten von Tieren so beeinflussen, dass zum Beispiel mehr Fraßschäden entstehen oder die Reproduktion angeregt wird. Eine rein summenmäßige Reduktion der Anzahl von Wildtieren vermindert dann nicht automatisch wirtschaftliche oder ökologische Schäden. Besonders wenn Schäden an land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen verursacht werden, aber auch wenn andere Probleme im Zusammenleben mit dem Menschen entstehen, müssen Untersuchungen zum Ziel haben, alle Möglichkeiten des

Wildtiermanagements auszuschöpfen. Diese können bei Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, auch Maßnahmen der Reduktion mit jagdlichen Mitteln umfassen. Bevor bei Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, zum Schutz von land- und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen regulative Eingriffe mit jagdlichen Mitteln erfolgen sollen, müssen vertretbare Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Jagdliche Mittel dürfen nur nach naturschutzfachlicher Prüfung und Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde zum Einsatz kommen.

Ziel muss es sein, Jagdrecht und Jagdpraxis so fortzuentwickeln, dass sie einen aktiveren Beitrag leisten, um

a) in Deutschland eine gebietstypische, natürlich und historisch entstandene Artenvielfalt zu erhalten. Dies muss dauerhaft in miteinander vernetzten, gesicherten Lebensräumen in ihrer charakteristischen Ausprägung möglich sein. Dabei muss die Jagd durch eine geringere Störung aller Wildtiere (nicht nur in besonders geschützten Gebieten) auch dazu beitragen, Tierarten für den Menschen erlebbar zu halten. Bestehende NSG-Verordnungen und Natura-2000-Managementpläne müssen die Vereinbarkeit der Jagdpraxis mit den Schutzzielen nachweisen.

b) durch die Bejagung in der Kulturlandschaft und den Pufferzonen die Erprobung von jagdfreien Wildnisgebieten in Kernzonen zu ermöglichen, in denen sich Natur ungestört entfalten soll. Sie leistet damit einen Beitrag zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt über die Baumarten hinaus und der Entwicklung einer „Wildnis von Morgen“.

c) nachhaltige Waldwirtschaft mit naturnahen Wäldern in standortheimischer Waldartenvielfalt und bei intakten Waldböden zu ermöglichen, die die Entwicklung der Waldverjüngung und der zukünftigen Baumartenzusammensetzung (Waldumbau) nicht gefährdet oder verhindert.

Begründung: Die Bedeutung der Jagd in der Gesellschaft wandelt sich. Die Arten- und Lebensraumvielfalt in den Jagdrevieren sowie die Landschaft, in der Jagd stattfindet, hat sich im Laufe der Jahre einschneidend verändert. Jagd sieht sich daher mit deutlich veränderten Rahmenbedingungen konfrontiert. Konflikte mit Zielen und Anforderungen des Naturschutzes, mit veränderter Sichtweise der Gesellschaft zu den ethischen Aspekten der Jagd, des Tierschutzes, der Naherholung sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzung erfordern eine Neupositionierung der Jagd und des Jagdrechts. Nur eine gesellschaftlich anerkannte und gleichzeitig praktikable Jagd ist zukunftsfähig. Zudem sind selbst die bestehenden Möglichkeiten für wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn eingeschränkt, da großflächig jagdfreie Gebiete zur Erforschung der Entwicklung von Landschaft, Populationsökologie ohne jagdlichen Einfluss zurzeit nicht möglich sind.

d) Wildtiere ausschließlich nachhaltig, natur-, arten- und tierschutzgerecht zu nutzen

- Für den BUND ist dies der Fall, wenn sichergestellt ist, dass ein getötetes Tier sinnvoll verwertet wird,
- die Populationen der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten (auch lokal) nicht gefährdet sind,
- andere Arten oder ihre Lebensräume durch die Jagd nicht beeinträchtigt werden, sowie
- unvermeidbare Störungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf die jagdliche Tätigkeit minimiert werden.

Begründung: Auch wenn in Deutschland heute keine direkten Abhängigkeiten mehr zwischen Jagd und der Versorgung der Menschen bestehen, ist anzuerkennen, dass Jagd zur Gewinnung wertvoller tierischer Produkte gerechtfertigt ist. Im Vergleich zur industriellen Massentierhaltung ist die Nutzung freilebender Tierarten wesentlich tierschutzgerechter und ökologisch verträglicher, weil bei jagdbaren Wildtieren in der Regel beispielsweise keine Medikamente zum Einsatz kommen (*Vgl. Novelle: § 28*) und ihr natürliches Verhalten nicht eingeschränkt wird. Nutzung kann in Form der Verwertung des Fleisches und der Nutzung von Fell und Haut (Leder) erfolgen. In jedem Fall muss dann, wenn Wildtiere getötet werden, ein vernünftiger Grund vorliegen. Auch das Tierschutzgesetz erfordert einen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres. Der Tierschutz ist nach Art. 20a Grundgesetz als Staatsziel verfassungsrechtlich verankert. Daher bedarf die Jagdgesetzgebung und die behördliche Jagdkontrolle und -praxis einer grundlegenden Korrektur. Tötungen ohne nachfolgende Verwertung und ohne sinnvollen Grund (z. B. Crowbusting, das massenhafte Abschießen von Rabenvögeln) werden abgelehnt.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und Konflikte zu minimieren, müssen zudem die unbestimmten Rechtsbegriffe der „Waidgerechtigkeit“ und der „Hege“ aus dem Jagdrecht gestrichen und durch eindeutige Gebote gemäß dem Tierschutzgesetz ersetzt werden. Dabei muss das Füttern von Wild einschließlich der Kurrung grundsätzlich verboten werden. Auch die Verabreichung von Medikamenten und künstlichen Wirkstoffen soll, anders als im vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebt, ohne Einschränkung (weiterhin) untersagt werden (*Vgl. Novelle: § 28*). Ausnahmen könnten im Einzelfall nur behördlich genehmigt werden, wenn sie Teil des naturschutzfachlichen Wildtiermanagements sind.

Insofern lehnt der BUND die unter Ziff. 7. aufgeführte Änderung des § 28 ab.

Begründung: Die Begriffe „Hege“ und „Waidgerechtigkeit“ sind als unbestimmte Rechtsbegriffe nicht geeignet, klare Rahmen für eine naturschutzgerechte Jagd zu setzen. Zwar sind viele ihnen traditionell zugeschriebene Inhalte auch für den BUND wichtige Bestandteile der Jagd (so sind viele den Tierschutz betreffende informelle Jagdregeln in diesen Begriffen versteckt), doch überwiegen besonders bei der „Hege“ oftmals problematische Deutungen, die über den Artenschutz hinausgehen. So werden beispielsweise in der Praxis Fütterung und das Anlocken von Tieren zur Jagd mit kleinen Futtermengen (die sogenannte „Kurrung“) miteinander vermischt. Dies trägt dazu bei, Wildbestände aufrechtzuerhalten, die beispielsweise eine naturgemäße Waldwirtschaft oft unmöglich machen. Die Fütterung ist eine wesentliche Ursache für überhöhte Schalenwildbestände, die nicht der natürlichen Nahrungskapazität ihres Lebensraums angepasst sind und dann durch Verbiss das Ökosystem Wald tiefgreifend stören. Eine Ausnahme vom Grundsatz kann beispielsweise beim Rothirsch in Bergwäldern durch Fütterung im Wintergatter erfolgen, wenn eine Abwanderung in günstigere Überwinterungsräume nicht mehr möglich ist. Auch der Einsatz von kleinen Futtermengen zum Anlocken von Tieren kann genehmigt werden, wenn dieser in besonderen Situationen zielführend ist. In den meisten Fällen ist dies abzulehnen, weil es eine sehr große Gefahr des Missbrauchs birgt, beispielsweise bei Wildschweinen vielfach die Population ansteigen lässt.

2. Jagdbare Tierarten in Deutschland

1. Der BUND setzt sich dafür ein, die Anzahl der jagdbaren Tiere bundesweit auf folgende Tierarten zu beschränken:
 - Rothirsch (*Cervus elaphus*)
 - Reh (*Capreolus capreolus*)
 - Damhirsch (*Dama dama*)
 - Sikahirsch (*Cervus nippon*)
 - Mufflon (*Ovis orientalis musimon*)
 - Wildschwein (*Sus scrofa*)

Es können Ausnahmen für andere Arten im Rahmen von landesbezogenen Regelungen erfolgen. Bei der Erarbeitung der Ausnahmen muss das Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde hergestellt werden und eine öffentliche Anhörung der Umwelt- und Naturschutzverbände erfolgen. Eine Erweiterung der jagdbaren Tierarten kann beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn sich die Vorkommen von Arten wie beispielsweise Feldhase, Wildkaninchen oder Rebhuhn regional als Folge einer naturnäheren Landnutzung nachhaltig erholen und dies wissenschaftlich belegt ist. Die zeitlich zu begrenzende Bejagung soll jedoch nur zulässig sein, wenn die natürliche Wiederausbreitung und der Austausch zwischen Populationen dadurch nicht gefährdet werden.

Begründung: Bis heute wird im Jagdrecht eine Vielzahl von Tierarten als „jagdbar“ definiert. Derzeit unterliegen ca. 150 Tierarten (26 Säugetierarten = Haarwild und über 74 Vogelarten = Federwild) dem Bundesjagdrecht. Viele Arten, wie z. B. sämtliche Greifvögel, die meisten Entenarten oder die Rauhfußhühner, haben seit vielen Jahren ganzjährige Schonzeit. Die Populationen der aus Sicht des BUND für die bundesweite Bejagung zulässigen Arten sind alle dauerhaft ohne weitere Unterstützung durch den Menschen gesichert. Ihre Unterstützung durch die sogenannte „Hege“ ist daher nicht notwendig. Verschiedene der bislang bejagten Arten sind im Bestand gefährdet und stehen auf der Roten Liste (z. B. mehrere Entenarten, Waldschnepfe, Baumarderk, Iltis, Hermelin). Auch wenn die Jagd heute nicht mehr Hauptursache für die Gefährdung einer Tierart darstellt, ist eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Erholung von Tierbeständen, alle steuerbaren negativen Einflüsse auf den Bestand auszuschließen. Eine Bejagung von gefährdeten Arten (Rote Liste) ist daher ebenso auszuschließen wie von Arten, bei denen eine drohende Gefährdung ermittelt worden ist (Vorwarnliste). Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall möglich (s. o.).

2. Jagd auf „Neubürger“ (neobiotische Tierarten)

Der BUND fordert, dass neobiotische Tierarten nicht automatisch bejagt werden. Sollte eine Bejagung erforderlich sein, so müssen die befürchteten Schäden wissenschaftlich nachweisbar sein und eine behördliche Genehmigung gemäß BNatSchG erfolgen.

Begründung: Der Umstand, dass eine Tierart neobiotisch ist, stellt noch kein Naturschutzproblem und damit keinen Grund für eine jagdliche Bekämpfung dar. Ein Problem entsteht, wenn die Bestandsentwicklung einer invasiven Art – ob neu oder nicht – andere Arten oder Artengemeinschaften in ihrem Bestand gefährdet. Dies ist bei keinem der bisher dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten über lokale Einflüsse hinaus nachweisbar. Im Rahmen eines vorrausschauenden Wildtiermanagements sollten ggf. auftretende Probleme frühzeitig erkannt und Lösungswege definiert werden.

3. Jagd auf Haustiere

Der BUND fordert das sofortige Einstellen des Abschusses von Haustieren ohne behördliche Anordnung.

Begründung: Es gibt keinen vernünftigen Grund für den Abschuss von Haustieren außerhalb der bestehenden Regelungen im Ordnungsrecht. Tierschutz- und Naturschutzprobleme, die durch das Freilaufen oder die Verwilderung von Haustieren entstehen können, sollen durch präventive Maßnahmen und eine Verbesserung ordnungsbehördlicher Maßnahmen gelöst werden. Zudem besteht eine zu hohe Verwechslungsgefahr mit gefährdeten Arten, insbesondere bei Wildkatze und Wolf.

3. Jagdumfang und -Methoden

Die Jagdpraxis und die rechtlich erlaubten Jagdmethoden müssen die o. a. grundsätzlichen Ziele der Jagd, des Natur und Tierschutzes unterstützen und dauerhaft gewährleisten. Um dies sicherzustellen, fordert der BUND unter anderem:

1. Ein Verbot der Nachtjagd und eine Verkürzung der Jagdzeiten auf Herbst und Frühwinter (*Vgl. Novelle: § 22*).

Begründung: Um sicherzustellen, dass die richtigen Arten und Individuen gejagt werden, soll sich die Jagd grundsätzlich auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang beschränken. Um sowohl jagdbare als auch nicht zu bejagende Arten während ihrer Fortpflanzungszeit weniger als bislang zu stören, sollen die Jagdzeiten auf die Herbst- und Frühwintermonate unter Beachtung regionaler Besonderheiten beschränkt werden. Zum Ausgleich für die verkürzte Jagdsaison sollen effiziente Jagdmethoden angewendet werden: Bewegungsjagd mit Hunden, Schwerpunkt- und Intervalljagd sowie revierübergreifende Drückjagden sind zu bevorzugen. Es ist gesellschaftlicher Konsens, dass alle frei lebenden Tiere leidensfähige Mitgeschöpfe des Menschen und auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen sind. Deshalb müssen Störungen vermindert und die Regelungen zur Vermeidung von Leiden und Schmerzen der bejagten Tiere verbessert werden. Die Verkürzung der Jagdzeiten, die Verschonung der Wildtiere während der Balz- bzw. Brut- und Aufzuchtzeiten sowie das Nachtjagdverbot vermindern jagdbedingte Störungen: Wildtiere können dann ihre Lebensräume vollständiger nutzen, sie werden vertrauter und auch für NaturfreundInnen besser erlebbar. Kurze, großflächige Bewegungsjagden mit Hunden haben sich bei der Bejagung von Schalenwild in deckungsreichen Waldrevieren als entscheidendes Mittel herausgestellt, um einerseits die Störung durch die Jagd zu verringern und andererseits genügend Wild zu erlegen, um die Waldökosysteme vor übermäßigem Wildverbiss zu schützen.

2. Behördliche Pläne zum Abschuss von Reh, Rothirsch, Wildschwein, Damhirsch, Sikahirsch oder Mufflon (sog. Schalenwild) sollen abgeschafft werden.

Begründung: Die mit großem bürokratischem Aufwand verbundene behördliche Abschussplanung hat die angestrebte Kontrolle der Schalenwildbestände nicht erreicht. Sie kann daher ersatzlos entfallen. Sollten größere, nicht beabsichtigte Populationsrückgänge bei den bisher nach Plänen bejagten Arten eintreten, können regionale Schonzeiten festgelegt werden.

3. Das Aussetzen von Wildtieren zu Jagdzwecken soll untersagt werden.

Begründung: Die vom BUND vorgeschlagene Liste jagdbarer Tierarten umfasst nur Arten, die bei nachhaltiger Bejagung ohne Auswilderung dauerhaft überlebensfähig sind. Ein zusätzliches

Aussetzen dieser Tiere würde zur weiteren Verschärfung von Konflikten mit der Landnutzung und des Naturschutzes führen und wird daher abgelehnt. Tierarten dürfen zudem nicht zu jagdlichen Zwecken ausgewildert werden, weil dadurch die genetische Vielfalt der wildlebenden Population gefährdet werden kann.

4. Die Auswahl von Abschüssen ausschließlich nach äußerlichen Merkmalen („Auslesejagd“ zu Gunsten bevorzugter Geweih - formen, „Trophäenjagd“) soll unterbleiben.

Begründung: Trophäenjagd führt oftmals zur Überbewertung einzelner optischer Merkmale und damit zu problematischen Eingriffen in die freie genetische Entwicklung von Tierpopulationen.

5. Bleimunition muss verboten und durch weniger umweltgiftige Munition ersetzt werden (*Vgl. Novelle: § 18*).

Begründung: Die Verwendung bleihaltiger Munition belastet die Umwelt und verursacht Bleivergiftungen bei freilebenden Tieren, vor allem auch bei Endgliedern der Nahrungsketten wie z.B. bei Wasser- und Greifvögeln. Der Einsatz von Bleimunition und anderen umweltgefährdenden Stoffen stellt eine vermeidbare Umweltbelastung dar, vertretbare Alternativen sind für die Jagd ausübenden vorhanden und können bei angepasster Jagdpraxis zu gleichem Ergebnis führen.

Speziell zur Novelle des §18 – Besondere Anforderungen an Jagdmunition:

Blei ist ein sehr giftiges Schwermetall und besitzt unumstritten eine negative Wirkung auf Mensch und Umwelt. Es hat bereits in geringen Mengen schwerwiegende Auswirkung auf das zentrale Nervensystem. Das Schwermetall verbleibt zu großen Teilen in der Natur, gelangt in Gewässer, Moore sowie Feuchtwiesen und belastet das Grundwasser. Pflanzen und Tiere nehmen das Schwermetall auf und geben es innerhalb der Nahrungskette immer weiter. Das aufgenommene Blei führt in Folge zu schweren Schäden und, wie beispielsweise bei Greifvögeln, nicht selten zum Tod.

In Bezug auf den Verzehr von Wildbret gilt es, jede mögliche Quelle der Bleiaufnahme zum Schutz des Konsumenten, insbesondere der Risikogruppen Ungeborene, (Klein-)Kinder, Schwangere und VielverzehrerInnen zu reduzieren.

Die Kontaminierung von Wildbret wird maßgeblich durch die Konstruktion der Büchsenmunition und Schrotpatronen bestimmt. Bisher wurde die lange Verzögerung eines Verbotes bleihaltiger Jagdmunition mit den Bedenken der Gewährleistung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Tötungswirkung sowie die ballistische Präzision und somit einer nicht tierschutzgerechten Tötungswirkung durch bleifreie Jagdmunition begründet. Die 2014 vorgestellten Abschlussergebnisse der beiden Forschungsprojekte des Bundesamt für Risikobewertung (BfR) „Ergänzende Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse“ und „Lebensmittelsicherheit von jagdlich gewonnenem Wildbret“ konnten die vorläufigen Ergebnisse aus dem Jahr 2013 bestätigen und belegen, dass:

- *bereits heute bleifreie Geschosse existieren, die im Vergleich mit bleihaltigen Geschossen eine ebenso sichere Tötungswirkung im Sinne des Tierschutzes erzielen, und*
- *der Bleigehalt von Wildfleisch von Rehwild oder anderem Schalenwild, welches mit bleihaltiger Munition erlegt wurde, signifikant mehr Blei enthält als Wildbret, das mit bleifreier Munition erlegt wurde.*

Diese Erkenntnis wird zusätzlich durch einen groß angelegten Versuch der Deutschen Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen (DEVA) gestützt. Es zeigte sich, dass bleifreie Geschosse genauso sicher eingesetzt werden können wie bleihaltige Munition. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Untersuchung „Lebensmittelsicherheit von jagdlich

gewonnenem Wildbret“ auch festgestellt wurde, dass die Bleibelastung von mit sogenannten gebondeten Geschossen erlegten Tieren, die einen Bleikern enthalten, ebenfalls signifikant höher ist, als bei Wild, welches mit bleifreien Geschossen erlegt wurde. Zum Teil waren die Bleikonzentrationen im Wildfleisch bei der Erlegung durch gebondete Geschosse auch höher als bei der Verwendung konventioneller Bleimunition.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse sollte das Ziel nicht „Minimierung der Bleiabgabe jagdlicher Geschosse an Tierkörper oder Umwelt“ sein, sondern eine konsequente Unterbindung der Bleiabgabe und somit ein vollständiges Verbot bleihaltiger Munition – ggf. nach einer Übergangsfrist von bspw. 3 Jahren. Längerfristige Übergangslösungen sind nicht akzeptabel, denn eine Umsetzung des Verbots ist bereits heute möglich. Alternativen wie Weicheisenschrote sind für viele Kaliber vorhanden und werden in anderen Ländern wie den USA oder Japan zum Teil schon gesetzlich vorgeschrieben.

Die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zum Bleiminimierungsgebot, die u.a. die Möglichkeit schaffen soll, dass technische und innovative ballistische Entwicklungen zur angestrebten Verbesserung der Tötungswirkung unter dem Einsatz verminderter Bleimengen auch in der Praxis Anwendung findet, ist durch schwammige Begriffsbestimmungen bzw. nicht abschätzbare Entwicklungen geprägt. Der Stand der Technik (der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene technische Entwicklungsstand, soweit er wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann) und die damit verbundene und noch nicht weiter definierte Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für Munition, die noch Blei an den Wildkörper oder an die Umwelt abgibt, wird der Notwendigkeit des Einschreitens aufgrund der bestehenden Gefahren nicht gerecht. Zudem wäre eine Evaluierung der Bleiabgabe von Büchsenmunition durch die Bundesregierung in Form eines Erfahrungsberichts bis 31. Dezember 2024 zu spät angesetzt.

Die Verbände BUND, NABU und der Ökologische Jagdverband (ÖJV) haben bereits im Jahr 2013 die zuständigen Agrarminister von Bund und Ländern aufgefordert, sich für ein zeitnahes Verbot bleihaltiger Jagdmunition einzusetzen. Dieser Aufforderung sind elf Bundesländer gefolgt, indem sie die Bundesregierung bereits 2014 beauftragten, ein Verbot bleihaltiger Büchsenmunition kurzfristig zu erlassen. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Entwurf über bundeseinheitliche Anforderungen an Büchsen- und Schrotmunition unzureichend.

4. Jagd und Tierschutz

Viele Konflikte zwischen Tierschutz und Jagd sind durch andere jagdrechtliche Rahmenbedingungen und eine Verbesserung der Fach- und Sachkenntnis bei der Jagd begrenzt. Dafür sind aus Sicht des BUND insbesondere folgende jagdgesetzliche Änderungen erforderlich:

1. Zur Paarungszeit und in der Zeit der Jungenaufzucht darf grundsätzlich nicht gejagt werden (*Vgl. Novelle: § 22*).

Begründung: Um die Störung durch die Jagd zu minimieren und dem Artenschutzrecht ausreichend nachzukommen, muss die Jagdzeit verkürzt werden. Ausnahmeregelungen sind im Rahmen des Wildtiermanagements im Einzelfall möglich (z. B. zur Bekämpfung von Seuchen oder unverhältnismäßig hohen Wildschäden).

2. Den Jagdnachbarn sollen tierschutzgerechte „Wildfolgevereinbarungen“ gesetzlich vorgeschrieben werden.

Begründung: Fehler bei der Jagd und ungünstige Umstände können dazu führen, dass ein jagdbares Tier bei der Jagd nicht sofort stirbt. Leid zu beenden muss auch jagdrevierübergreifend und unbürokratisch gewährleistet werden. Es müssen praktikable Regelungen zwischen zwei oder mehreren Jagdrevieren (sogenannte Wildfolgevereinbarungen) zwingend vorgeschrieben werden.

3. Fallenjagd, Baujagd und eine an Trophäen orientierte Jagd sollen verboten werden. Die Jagd auf Tiere in ihrer Wohnbehauung muss aus tierschutzrechtlicher Sicht gänzlich unterbleiben. Begründete Ausnahmen können entsprechend der Berner Konvention genehmigt werden.

Begründung: Die Jagd mit Fallen birgt große Gefahren, da sie weitgehend nicht artspezifisch sein kann. Bei der Jagd von Tieren in ihren unterirdischen Lebensstätten (dem sog. „Bau“) besteht die Gefahr, dass Jungtiere oder verletzte Tiere in den Bauen verbleiben und qualvoll verenden.

4. Grundsätzlich soll auch die Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Tieren untersagt werden. Ausnahmen sind möglich, wenn den Tieren eine reelle Chance zur Flucht ermöglicht wird.

Begründung: Die Jagdhundausbildung an lebenden Tieren ist grundsätzlich aus Gründen des Tierschutzes zu untersagen. Insbesondere betrifft dies die Einübung von Bauhunden im Kunstbau an Füchsen und Dachsen. Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Stockenten widerspricht dann dem Sinn des Tierschutzes, wenn den Enten auf längere Zeit die Fluchtmöglichkeit genommen wird.

5. Die Verlängerung des Jagdscheins ist an den Nachweis ausreichender Fortbildungen auf dem Gebiet der Wildtierökologie, des Schutzes des Naturhaushaltes und der Schießleistungen auf stehende und bewegte Zielattrappen zu binden.

Begründung: Die Verantwortung gegenüber den bejagten Wildtieren erfordert das Wissen um wildbiologische Zusammenhänge und jagdhandwerkliches Können beim sicheren Töten. Deshalb sind der regelmäßige Nachweis von Fortbildungen und ausreichende Schießleistungen einzufordern.

Speziell zur Novelle des §15 Absatz 5, 6, 10 und 11 - Jagd- und Falknerausbildung

Der BUND begrüßt die nun eindeutiger definierten und vereinheitlichten Mindeststandards an die erste Erteilung des Jagd- oder Falknerjagdscheins sowie die Möglichkeit der Länder weitergehende Anforderungen festlegen zu können. Nach unserer Auffassung sollte der Gesetzesentwurf jedoch nach obigem Vorbild über diese Grundausbildung hinaus Regelungen schaffen, die eine weitergehende Fortbildung der Jagdausübungsberechtigten gewährleistet. Die Fallenjagd ist als Prüfungsthema in Abs. 5 und 7 zu streichen, weil dies von den Bundesländern, wie z.B. in Bayern in einer gesonderten Prüfung geregelt werden kann. Analog zu den nun festgeschriebenen Prüfungsinhalten der Erstprüfung sollten bei der Ausübung der Jagd mit der Schusswaffe folgende Themen behandelt werden (analoge Regelung für Falkner mit abgewandelten Schwerpunkten):

- *Bedeutung der Wildbrethygiene und Lebensmittelsicherheit*
- *waffenrechtliche Handhabung*
- *Wildschadensverhütung*
- *Wechselwirkung zwischen Wildbeständen und Jagdausübung*
- *Natur- und Tierschutz*

Neben dem regelmäßigen Nachweis von Fortbildungen sollte die Verlängerung des Jagdscheins insbesondere an einen Schießnachweis in Form eines jährlichen Leistungsnachweises für alle vom

einzelnen Jäger verwendeten Waffentypen ins Bundesjagdgesetz festgeschrieben werden. Ein regelmäßiger Nachweis der Fertigkeiten ist in vielen Berufsgruppen wie bspw. bei PolizistInnen oder PilotenInnen schon lange Standard.

Speziell zur Novelle des §15 Absatz 7

Die Regelung besagt, dass Ausbilder und Prüfer für die jagdliche Ausbildung die notwendige fachliche Qualifikation aufweisen müssen, geht aber nicht weiter auf die dafür notwendigen qualitativen oder quantitativen Nachweise ein. Der BUND fordert daher bundesweit belegbare Kriterien zu definieren.

Speziell zur Novelle des §15 Absatz 9

Nach vorliegendem Entwurf soll dauerhaft im Ausland lebenden deutschen Staatsangehörigen und Jägern mit doppelter Staatsbürgerschaft bei als gleichwertig anerkannter ausländischer Jägerprüfung und der Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 ein deutscher Jagdschein erteilt werden können. Der BUND stimmt diesem Vorschlag unter den Voraussetzungen zu, dass ein europaweiter Abgleich der wesentlichen Voraussetzungen zur Erlangung des Jagdscheins auf Grundlage einer fundierten Basis in der Praxis zügig möglich ist. Zusätzlich wird darum gebeten mögliche Ausnahmen von Absatz 5 zu benennen.

Speziell zur Novelle des §15 Absatz 12

Der BUND begrüßt grundsätzlich die Aufnahme eines Schießnachweises (nicht älter als ein Jahr) zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden. Allerdings stellt sich die Frage, wieso an dieser Stelle auf eine bundesweite Vereinheitlichung verzichtet wurde? Ein mögliches Ausweichen auf ein gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem eines Landes kann noch akzeptiert werden, die Möglichkeit in Ausnahmefällen auf Systeme freiwilliger Basis zu wechseln wird jedoch klar abgelehnt. Dies widerspricht der eigenen Zielsetzung des Sicherheitsanspruchs der an Gesellschaftsjagden beteiligten Personen und unbeteiligter Dritter sowie des Tierschutzes. Zudem stellt sich die Frage, ob es zielführend und praxistauglich ist, den Jagdleiter zur Kontrolle des Schießnachweises zu verpflichten.

5. Jagd und Grundeigentum

Der BUND steht zur Bindung der Jagd an das Grundeigentum. Daraus ergeben sich sowohl das Recht, die Jagd auf dem jeweiligen Grund nicht auszuüben, wie auch das Recht, Wildtiere unter Beachtung der vorstehenden Einschränkungen zu nutzen.

EigentümerInnen von Grundstücken mit einer Fläche von weniger als 75 ha gehören einer Jagdgenossenschaft an. Die Novellierung des § 6a BJagdG hat das Urteil des EGMR vom 26. Juni 2012 nur unzureichend umgesetzt. Es ermöglicht nur einen Teil GrundstückseigentümerInnen die Bejagung ihrer Flächen aus ethischen Gründen abzulehnen und auf Antrag an die Untere Jagdbehörde aus der Jagdgenossenschaft auszuscheiden.

Das Urteil des EGMR hat sowohl im Bereich der Jagd wie des Naturschutzes zu intensiven Diskussionen geführt. Nach wie vor fordert der BUND folgende gesetzliche Änderungen:

- Gründe des Naturschutzes sind als ethische Gründe anzuerkennen

Naturschutz umfasst nicht nur materielle Schutzgüter, sondern auch immaterielle Werte. Eine nicht materiell begründete Motivation eines Grundeigentümers kann daher eine wesentliche Grundlage einer ethischen Ablehnung der Bejagung sein. Zudem hat der EGMR in verschiedenen Entscheidungen das Gewissen weit definiert. Ethische Motive gehören unbestritten zu den

zentralen Grundlagen und Motivationen des Naturschutzes in Deutschland. Sie sind sowohl Bundesnaturschutzgesetz wie in den Satzungen der Naturschutzverbände verankert. Der BUND stimmt einer Prüfung im Einzelfall ausdrücklich zu und sieht darin die beste Möglichkeit, die Wahrung der Belange des Allgemeinwohls und der schutzwürdigen Rechte Dritter zu vereinen. Dabei müssen die Gründe für eine Jagdruhe sorgfältig abgewogen werden: Dies sind die ethischen Gründe des Grundeigentümers, die Gründe des Natur- und Umweltschutzes, Gründe aus der Berücksichtigung des Gemeinwohls und die Gründe aufgrund der Rechte Dritter. Zu den Gründen des Natur- und Umweltschutzes zählen beispielsweise der Erhalt und die Förderung der standorttypischen Artenvielfalt, die nachhaltige heimische Produktion von Rohstoffen und der Erhalt von anderen Ökosystemdienstleistungen. Diese Abwägung ist nur durch eine umfassende Einbeziehung der anerkannten Naturschutzverbände in den Entscheidungsprozess zu gewährleisten.

- Ökologisches Begleitmonitoring

Die Frage, wie sich die Jagdruhe tatsächlich auswirkt, ist durch ein adäquates wildbiologisches Monitoring Dritter zu begleiten. Damit wird gewährleistet, dass die Entscheidungen über den Interessenausgleich auf einer sachgerechten Basis erfolgen und bei Missständen schnell und qualifiziert entgegengesteuert werden kann. Die Kosten sind von der Jagdgenossenschaft zu tragen und anteilig auf die Mitglieder zu verteilen.

6. Waldökosystem und Jagd

Heimische Schalenwildarten wie Reh und Rotwild gehören zum Ökosystem Wald. Durch falsche Jagdpraktiken und die für Schalenwild günstige Wald- Feldverteilung sind ihre Bestände so erhöht, dass in den meisten Wäldern Deutschlands die natürliche Verjüngung nicht mehr möglich ist. Auch Pflanzmaßnahmen der Waldbesitzer werden häufig so massiv durch Wildverbiss beeinträchtigt, dass diese nur mit Hilfe künstlicher Schutzmaßnahmen aufwachsen können.

Ausgerechnet Baumarten, die als Tiefwurzler für einen zukunftsfähigen Wald sehr wichtig sind wie Tanne, Ahorn oder Eiche werden durch Wildverbiss am stärksten beeinträchtigt. Doch selbst Buchen und Fichten leiden unter Wildverbiss. Als natürliche Regulatoren des Schalenwildes fallen Bären gänzlich, Luchse nahezu und Wölfe in großen Teilen aus. Weitere natürliche Regulationsmechanismen wie der winterliche Nahrungsengpass oder das Wanderverhalten werden vielfach durch Fütterung und durch Landschaftszerschneidung außer Kraft gesetzt. Die derzeitigen Jagdgesetze und die Jagdpraxis werden wesentlichen Erfordernissen des Natur und Artenschutzes nicht gerecht. Daher erhebt der BUND folgende Forderungen:

- Es ist dringend erforderlich, die Schalenwildbestände an den natürlichen Lebensraum anzupassen, damit die Entwicklung der Waldverjüngung und der zukünftigen Baumartenzusammensetzung (Waldumbau) nicht gefährdet oder verhindert werden.
- Jagd ist für den Wald dann nicht zwingend notwendig, wenn es Situationen und Gebiete gibt, in denen sich ein ökologisches Gleichgewicht zwischen Wald und Wild von selbst einstellt. Dies könnte der Fall sein, wenn wieder große Beutegreifer und Winter ohne Fütterung die Schalenwildpopulationen begrenzen.
- Jagd in Schutzgebieten hat sich dem Schutzzweck unterzuordnen.
- Die Wildverbissituation muss regelmäßig durch geeignete und bewährte Verfahren auf Bundes-, Landes-, Regional- und Revierebene untersucht werden. Für die

naturschutzfachliche Sicht sollen zur Beurteilung des Verbisses Weiserpflanzen herangezogen werden. Alle Erhebungen sind zu veröffentlichen.

- *Die unter Ziff. 6 beabsichtigte Änderung in § 22 wird vom BUND abgelehnt, weil ein „günstiger Erhaltungszustand des Wildes“ bzw. ein „gesunder Wildbestand“ nicht hinreichend genau bestimmt ist und durch viele Untersuchungen bekannt ist, dass der Wildbestand im Hinblick auf seine Zahl nicht hinreichend genau bestimmt werden kann. Sinnvoll wäre ein staatliches Wildtiermonitoring, bei dem wissenschaftlich untersucht wird, wie sich die Jagd auf die verschiedenen jagdbaren Tierarten und ihre Lebensräume auswirkt.*
- Jagdliche Eingriffe haben so effektiv, so störungsarm und so tierschutzgerecht wie möglich stattzufinden. Die Jagdzeiten sind zu synchronisieren und deutlich zu verkürzen, um dadurch lange störungsfreie Schonzeiten für die Wildtiere sicherzustellen (*Vgl. Novelle: § 22*).
- Jegliche Arten von Wildtierfütterungen, medikamentösen Anwendungen sowie andere Formen der „Hege“ sind nicht wildtiergerecht und werden deshalb abgelehnt.
- Nicht heimische Wildarten (z. B. Damwild, Sikawild, Mufflon) gehören nicht in die Wälder Deutschlands.
- Rotwildgebiete sollen aufgelöst werden, wenn ein Management erfolgt, welches dafür sorgt, dass die Rotwildbestände an die jeweiligen Lebensräume angepasst werden oder bleiben. Wintergatter für Rotwild werden nur als Übergangslösung akzeptiert und sind mittel- bis langfristig durch barrierefreie Wandermöglichkeiten (Wildbrücken, etc.) abzulösen.
- Die WaldbesitzerInnen sind in ihrem Bemühen um die Verringerung von Wildschäden voll zu unterstützen. Dabei sollen die Vergütungen von Wildschäden am Wald dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des Schadens entsprechen und zudem die Verfahrenskosten decken.

Begründung: Wenn Schalenwild in zu hoher Dichte im Wald vorkommt, entstehen schwere ökologische und wirtschaftliche Schäden. Die ökologischen Schäden bestehen im Wesentlichen aus dem selektiven Verbiss von Baumarten, die für ein intaktes Waldökosystem wichtig sind. Dies gilt auch für den Verbiss an Bodenpflanzen. Rehe profitieren besonders von der heutigen Kulturlandschaft und vermehren sich dank der langen Wald-Feld-Grenzen stärker als das in reinen Waldgebieten der Fall wäre. Im Winter bietet die freie Feldflur jedoch kaum Nahrung, so dass die Rehe dann in unnatürlich hoher Anzahl in die Wälder zurückkehren. Diese sind jedoch evolutionsgeschichtlich auf eine so große Zahl an Rehen nicht eingestellt.

Um die Störung von Wald und Wild durch die Jagd so gering wie möglich zu halten, sollen effektive Jagdmethoden und hier besonders die Bewegungsjagd zur Anwendung kommen. Derzeit verhindern nicht synchronisierte Jagdzeiten und andere Hemmnisse einer effektiven Wildstandsregulierung. Sobald die Jagd effektiver gestaltet werden kann, können die Jagdzeiten reduziert, und es kann intervallartig gejagt werden. Mit der Begutachtung der Wildverbissituation geben die Forstbehörden den Waldbesitzern und Jägern sowie der interessierten Öffentlichkeit wichtige Informationen. Hier muss zusätzlich zu großräumigeren Inventuren unbedingt eine Begutachtung auf Jagdrevierebene erfolgen, damit die Verbissbelastung vor Ort beurteilt werden kann. Die Forderung nach schärferer Umsetzung der jagdrechtlichen Vorgaben beruht auf diesbezüglichen Defiziten insbesondere der Jagdbehörden. Die Kenntnis von wildbiologischen und waldökologischen Zusammenhängen verbessert das Verständnis über notwendige Änderungen. Die neuen Jagdmethoden (Drückjagd, Intervalljagd) erfordern eine bessere Ausbildung und ständige Fortbildung (s.o.).

7. Jagd auf Flächen der öffentlichen Hand

Die Flächen von Bund, Ländern und Gemeinden eignen sich in besonderem Maße für die Sicherung der Artenvielfalt und ermöglichen auf großen Flächen den Schutz sensibler Arten (beispielsweise Zuwanderung ausgerotteter Arten).

- Geeignete Jagdflächen der öffentlichen Hand sollen in Schutzgebiete für das Wild umgewandelt werden. Die Nutzung durch die Jagd muss hier vorbildlich gestaltet werden, um Wegweiser und Praxistest für eine zukunftsfähige Jagd zu sein.

Als Sofortmaßnahmen sollen

- das Bejagen von Arten der Roten Liste wie Baummartener, Iltis und Hermelin unterbleiben, die Vogeljagd, die Bejagung der Raubwildarten und die Fallenjagd verboten werden, die Jagdpachtverträge auf Begehungsscheinsysteme umgestellt werden.

Begründung: Ein weitergehender Schutz durch jagdliche Befriedung der Jagdflächen der öffentlichen Hand würde den Wildtieren sichere Refugien gewähren, den BürgerInnen das Erleben vertrauter Wildtiere ermöglichen (Nationalparkeffekt), die Zuwanderung ausgerotteter Arten fördern und letztlich auch die Verbreitung von Arten durch Abwanderung überzähliger Tiere aus diesen Schutzgebieten zum Aufbau neuer Populationen in andere Regionen unterstützen.

Mit den Sofortmaßnahmen sind die öffentlichen Verwaltungen in der komfortablen Lage, lange vor einer Änderung des Jagdrechts ökologische Ziele umzusetzen.

Die Verpachtung von Jagden ist dazu das falsche Instrument. Die öffentliche Hand hat auch bei der Verpachtung Vorbildfunktion. Soweit private JägerInnen die besondere Zielsetzung in den Staatsjagden mittragen, sollen diese in möglichst großer Zahl als Begehungsscheininhaber berücksichtigt werden, wie dies derzeit bereits vielfach der Fall ist.

Die Wildverbissituation ist in den von den öffentlichen Forstverwaltungen bejagten Flächen deutlich günstiger als in den privaten und kommunalen Wäldern. Dies belegen die Waldinventuren und Vegetationsgutachten. Trotzdem ist in der überwiegenden Zahl der Fälle noch nicht das gesetzlich vorgegebene Ziel erreicht, den Wald ohne übliche Schutzvorrichtungen zu verjüngen.

Geeignete Gebiete sollen zu Vorzugsgebieten für die Wiederbesiedlung von ausgerotteten Tierarten wie z. B. Biber, Bär, Wolf, Elch, Wildkatze, Luchs, Fischadler, Wisent, Wildpferd, Ur-Rückzuchtungen und Elch werden. Neben Untersuchungen über die Lebensraumqualität und aktive Ansiedlungsmaßnahmen soll auch ein positives Umfeld für die natürliche Zuwanderung geschaffen werden.

8. Jagd in Schutzgebieten

Gegenwärtig wird die Jagd in den meisten Schutzgebieten und sogar Nationalparks uneingeschränkt ausgeübt. Alle Schutzgebiete sind jedoch vor allem für die Erhaltung und Entwicklung der Natur vorgesehen, menschliche Interessen müssen dem Vorrang gewähren. Für die Jagd heißt dies unter anderem:

- Die Jagd in Schutzgebieten dient ausschließlich dem Zweck des jeweiligen Schutzgebietes und muss in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt sein.
- Um die Übereinstimmung von Jagd und Naturschutz zu verbessern, soll dort, wo Schutzgebiete auf großer Fläche dafür geeignete, intakte Lebensräume bieten

(beispielsweise in Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärengebieten), unter staatlich organisierter wissenschaftlicher Begleitung (Monitoring) auf die Bejagung gänzlich verzichtet werden. Geeignete Flächen müssen unter Einbeziehung der betroffenen GrundeigentümerInnen, der Jagd und des Naturschutzes identifiziert werden. Sind wirtschaftliche oder andere Schäden für umgebende Flächen zu befürchten, müssen diese durch dafür geeignetes Wildtiermanagement außerhalb der Schutzgebiete minimiert werden.

Begründung: In Schutzgebieten sollen allein die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Mittelpunkt stehen. Jagd kann das natürliche Verhalten der wildlebenden Tiere stören, die durch das Schutzgebiet geschützt werden. Beispielsweise beeinflusst die Beunruhigung durch Jäger das Fluchtverhalten der Tiere. Dadurch wird nicht nur das natürliche Verhalten der Wildtiere (wie die Tag- und Nachtaktivität) beeinflusst, sondern auch die Beobachtbarkeit wildlebender Tiere durch NaturliebhaberInnen. Wissenschaftlich begleitete jagdfreie Gebiete geben Raum, um neue Erkenntnisse über das natürliche Verhalten von Arten und ihren Einfluss auf ihren Lebensraum zu gewinnen. Sie helfen auch die Jagd außerhalb der Gebiete weiterzuentwickeln, indem sie Vergleichsräume schaffen, die bessere Rückschlüsse auf den Einfluss der Jagd ergeben. Zur Eignung des Gebiets gehört auch, dass Fütterungseinflüsse ausgeschlossen sind und große Beutegreifer (Bär, Wolf oder Luchs) vorkommen. Beim staatlich organisierten Monitoring (z.B. des Erhaltungszustandes) und dessen Auswertung durch entsprechende Fachbehörden ist es von zentraler Bedeutung, standardisierte Methoden anzuwenden oder diese ggf. zu entwickeln. Eine Mitarbeit der Jägerschaft bei der Erhebung ist dabei in jedem Fall zu begrüßen.

Speziell zur Novelle des §20 – Konkordanz zwischen Jagd und dem jeweiligen Schutzzweck
Der aktuelle Entwurf sieht vor, dass die Jagdausübung in Naturschutzgebieten, Natura 2000 – Gebieten und Nationalparks zulässig und nach Art und Umfang am jeweiligen Schutzzweck auszurichten ist. Biosphärenreservate werden in diesem Zusammenhang leider nicht aufgeführt. Der BUND begrüßt die Regelung als Schritt in die richtige Richtung, fordert aber, dass die Jagd in Schutzgebieten ausschließlich dem Zweck des jeweiligen Schutzgebietes dienen soll und in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geregelt sein muss. Dementsprechend ist auch die Zahl der jagdbaren Tierarten zu begrenzen. Der BUND beanstandet auch, dass die Möglichkeit fehlt jagdfreie Gebiete in Kernzonen von Nationalparks und Biosphärenreservaten einzurichten.

Berlin, 11.März 2016

Olaf Band
Bundesgeschäftsführer Politik
und Kommunikation

Magnus Wessel
Leiter Naturschutzpolitik

Kontakt und weitere Informationen:

Magnus Wessel,
Leiter Naturschutzpolitik
Tel + 49 30 275 86-543
Mail: magnus.wessel@bund.net